



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

---

Satzung der Fachschaft

# Philosophie

der Studierendenschaft der

Friedrich-Schiller-Universität Jena

in der Fassung vom 30. März 2014

Die Fachschaft Philosophie als Teil der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage von § 39 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verköndungsblatt der FSU Nr. 3 / 2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 16. Januar 2014 (Verköndungsblatt der FSU Nr. 1 / 2014, S. 20), durch Beschluss des Fachschaftsrates vom 30. März 2014 die folgende Satzung im Sinne einer Fachschaftsordnung. Sie wurde dem Studierendenrat am 3. April 2014 angezeigt und am 3. April 2014 an der Pinnwand des Instituts für Philosophie oder auf der Webseite des Fachschaftsrates veröffentlicht.

# Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines .....	3
§ 1 Name der Fachschaft .....	3
§ 2 Aufgaben .....	3
§ 3 Mitgliedschaft .....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
B Organe .....	4
§ 5 Organe .....	4
§ 6 Einberufung und Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung .....	4
§ 7 Fachschaftsrat .....	4
§ 8 Mitglieder des Fachschaftsrates .....	5
§ 9 Zusammensetzung des Fachschaftsrates .....	6
§ 10 Sprecher*in des Fachschaftsrates .....	6
§ 11 Arbeitsbereiche des Fachschaftsrates .....	7
§ 12 Wahl und Amtszeit des Fachschaftsrates .....	7
§ 13 Auflösung des Fachschaftsrates .....	7
§ 14 Sitzungen des Fachschaftsrates .....	8
§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse .....	8
§ 16 Geschäftsordnung .....	9
§ 17 Rechenschaftspflicht des Fachschaftsrates .....	9
C Haushalt und Finanzen .....	9
§ 18 Allgemeines .....	9
§ 19 Haushalt .....	9
§ 20 Finanzverantwortliche .....	10
§ 21 Rechnungslegung .....	10
D Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	10
§ 22 Satzungsänderungen .....	10
§ 23 Außerkrafttreten .....	10
§ 24 Inkrafttreten .....	11

# A Allgemeines

## § 1 Name der Fachschaft

1Die Fachschaft trägt den Namen Fachschaft Philosophie.

## § 2 Aufgaben

- (1) 1Die Fachschaft Philosophie ist eine politisch unabhängige Institution der studentischen Selbstverwaltung. 2Sie nimmt die gemeinsamen hochschulpolitischen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt deren fachliche Belange.
- (2) 1Die Fachschaft soll insbesondere
  1. die umfassende Bildung ihrer Mitglieder fördern,
  2. ihre Mitglieder bei der Organisation des Studiums unterstützen,
  3. die Arbeit der studentischen Mitglieder in den Gremien Instituts für Philosophie koordinieren,
  4. die Herausbildung studentischer Initiativen unterstützen sowie
  5. die Kommunikation ihrer Mitglieder untereinander sowie zum Lehrpersonal fördern.

## § 3 Mitgliedschaft

1Die Fachschaft Philosophie wird gemäß § 37 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft aus allen Studierenden gebildet, die in einem der folgenden Fächer immatrikuliert sind:

- Philosophie,
- Ethik (Lehramt Regelschule),
- Interkulturelle Wirtschaftskommunikation,
- M.A. Interkulturelle Personalentwicklung und Kommunikationsmanagement,
- M.A. Deutsche Klassik im europäischen Kontext.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) 1Jedes Mitglied der Fachschaft entsprechend § 3 hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat sowie Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf Vollversammlungen der Fachschaft.
- (2) 1Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, Vollversammlungen der Fachschaft entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 zu beantragen.
- (3) 1Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den Fachschaftsrat zu richten.
- (4) 1Gast- und Zweithörer\*innen sowie Studierende, die im Zweit-, Neben- oder Ergänzungsfach in einem der in § 3 genannten Fächer immatrikuliert sind, sind wie Mitglieder berechtigt, von den Einrichtungen der Fachschaft Gebrauch zu machen.
- (5) 1Diese Satzung ist für alle Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

## B Organe

### § 5 Organe

- (1) 1Organe der Fachschaft sind:
  1. die Fachschaftsvollversammlung,
  2. der Fachschaftsrat.
- (2) 1Beschlüsse der Organe sind spätestens fünf Tage nach ihrer Fassung an der Pinnwand des Instituts für Philosophie oder auf der Webseite des Fachschaftsrates Philosophie zu veröffentlichen.

### § 6 Einberufung und Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

- (1) 1Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (2) 1Sie berät Angelegenheiten, die die Fachschaft betreffen und beschließt über die Grundsätze der Arbeit des Fachschaftsrates. 2Sie kann Empfehlungen an den Fachschaftsrat geben und dessen Beschlüsse aufheben.
- (3) 1Eine Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:
  1. auf Beschluss des Fachschaftsrates,
  2. auf schriftlichen Antrag an den Fachschaftsrat von mindestens einem vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft.
- (4) 1Der Fachschaftsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Fachschaftsvollversammlung innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrages nach Abs. 3 Nr. 2 bzw. der Beschlussfassung nach Abs. 3 Nr. 1. 2Diese Frist gilt auch, wenn sie durch vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. 3Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet. 4Versammlungen in der vorlesungsfreien Zeit sind nicht zulässig.
- (5) 1Der Fachschaftsrat lädt mindestens eine Woche vor Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.
- (6) 1Versammlungsleiter\*in ist in der Regel ein Mitglied des Fachschaftsrates.
- (7) 1Jedes Mitglied der Fachschaft hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht. 2Gast- und Zweithörer\*innen sowie Studierende, die im Zweit-, Neben- oder Ergänzungsfach in einem der in § 3 genannten Fächer immatrikuliert sind, haben Rede- und Antrags-, nicht jedoch Stimmrecht.
- (8) 1Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens vier von Hundert der Mitglieder der Fachschaft an der Abstimmung teilgenommen haben und eine Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat.
- (9) 1Über die Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist spätestens fünf Tage nach der Versammlung an der Pinnwand des Instituts für Philosophie oder auf der Webseite des Fachschaftsrates Philosophie zu veröffentlichen.

### § 7 Fachschaftsrat

- (1) 1Der Fachschaftsrat (FSR) ist die Interessenvertretung der Studierenden der Fachschaft Philosophie und wählbares Organ der Fachschaft. 2Er sichert im Rahmen der Aufgaben der Fach-

schaft deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung und den Gremien der Universität, der Philosophischen Fakultät sowie des Instituts für Philosophie, die die Studierenden betreffen.

(2) 1Der Fachschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlüsse zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus § 2 dieser Satzung ergeben, zu fassen,
2. die Änderung dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen zu beschließen,
3. Bewirtschaftung der vom Studierendenrat zugewiesenen Mittel,
4. eine\*n Sprecher\*in sowie deren\*dessen Stellvertreter\*in zu wählen,
5. die\*den Haushaltsverantwortliche\*n sowie die\*den Kassenverantwortliche\*n zu wählen,
6. weitere Verantwortliche für die einzelnen Arbeitsbereiche zu bestimmen,
7. über die Auflösung des Fachschaftsrates zu beschließen,
8. Fachschaftsvollversammlungen einzuberufen und durchzuführen und
9. mindestens einmal jährlich in geeigneter Weise einen detaillierten Tätigkeitsbericht über die Erfüllung dieser Aufgaben vorzulegen.

2Diese Aufgaben werden insbesondere auch durch die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau, den Abbau der Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung, den Ausgleich von Benachteiligungen Behinderter und die Bewahrung und Verbesserungen der Lebens- und Umweltbedingungen wahrgenommen. 3Die Ämter des\*der Sprecher\*in, des\*der Haushaltsverantwortlichen und des\*der Kassenverantwortlichen sind untereinander unvereinbar.

## § 8 Mitglieder des Fachschaftsrates

- (1) 1Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen und an der Umsetzung seiner Beschlüsse mitzuwirken.
- (2) 1Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (3) 1Die Mitglieder des Fachschaftsrates haben das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. 2Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.
- (4) 1In den Sitzungen des Fachschaftsrates haben sie Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (5) 1Ein Mitglied des Fachschaftsrates, welches für einen Zeitraum von mindestens einem Monat aus wichtigem Grund sein Mandat nicht wahrzunehmen in der Lage sein wird, kann dieses Mandat durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Fachschaftsrat für die Zeit seiner Verhinderung für ruhend erklären lassen. 2Bei Ruhen des Mandates, welches durch Fachschaftsratsbeschluss gegenüber dem Mitglied festgestellt wird, gelten die sonstigen Vorschriften dieses Paragraphen für dieses Mitglied nicht. 3Das betreffende Mitglied ist bei der Abstimmung über das Ruhen seines Mandates nicht stimmberechtigt. 4Mitglieder, deren Mandat ruht, werden bei der Berechnung der Quoren nicht berücksichtigt. 5Nach dem Wegfall der Verhinderung kann

das Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachschaftsrat seine Rechte und Pflichten wieder aufnehmen.

(6) 1Fehlt ein Mitglied viermal in Folge können die verbleibenden Mitglieder des Fachschaftsrates ein ruhendes Mandat für dieses Mitglied auf Vorbehalt aussprechen. 2Diese Entscheidung muss durch die Schiedskommission der Studierendenschaft bestätigt werden. 3Der Vorbehalt bleibt nur bis zur Entscheidung der Schiedskommission gültig. 4Der Fachschaftsrat muss die Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des ruhenden Mandates nach dessen Feststellung bei der Schiedskommission beantragen. 5Alternativ kann das Verfahren zur Feststellung eines ruhenden Mandates auch ohne die Entscheidung mit Vorbehalt durch den Fachschaftsrat bei der Schiedskommission der Studierendenschaft beantragt werden.

(7) 1Die Mitgliedschaft endet

1. mit Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates,
2. durch Niederlegung des Mandats,
3. mit dem Ausscheiden aus der Fachschaft,
4. mit dem Tod.

(8) 1Ein durch Ausscheiden eines Mitglieds freiwerdendes Mandat wird durch den nächsten Wahlvorschlag in absteigender Stimmzahl besetzt.

(9) 1Beratend wirken für die Dauer ihrer Aufgabe im Fachschaftsrat mit:

1. die studentischen Mitglieder des Senats,
2. die studentischen Mitglieder des Rates der Philosophischen Fakultät,
3. die studentischen Mitglieder des Rates des Instituts für Philosophie,
4. die Mitglieder des Studierendenrates, sofern sie Mitglieder der Fachschaft sind.

2Weiterhin können alle Mitglieder der Fachschaft bei regelmäßiger Teilnahme an den Sitzungen des Fachschaftsrates den Status eines beratenden Mitgliedes erlangen. 3Dieser Status bedarf, bevor er in Kraft tritt, einer Zustimmung mit mindestens 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates. 4Gleiches gilt für die Abberufung der so ernannten beratenden Mitglieder. 5Diese Funktion erlischt zudem durch die in §7 (7) angeführten Punkte.

6Beratende Mitglieder haben in den Sitzungen des Fachschaftsrates Rede- und Antragsrecht.

## § 9 Zusammensetzung des Fachschaftsrates

(1) 1Der Fachschaftsrat besteht aus zehn Mitgliedern.

(2) 1Durch eine geringere Zahl von Wahlvorschlägen bei der Wahl zum Fachschaftsrat sowie durch Rücktritte kann die Zahl der Mitglieder von Abs. 1 abweichen.

(3) 1Verbleiben weniger als drei Mitglieder, so gilt der Fachschaftsrat als arbeitsunfähig und es werden unverzüglich Neuwahlen durchgeführt.

## § 10 Sprecher\*in des Fachschaftsrates

(1) 1Der\*die Sprecher\*in repräsentiert den Fachschaftsrat nach außen. 2Er\*sie ist Hauptansprechpartner\*in für die Instituts- und Fakultätsmitglieder 2Der\*die Sprecher\*in hat eine\*n Stellvertreter\*in.

- (2) 1Der\*die Sprecher\*in sowie dessen\*deren Stellvertreter\*in sind von der Mehrheit der FSR-Mitglieder auf der konstituierenden Sitzung zu wählen. 2Sie müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. 3Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann der\*die Sprecher\*in oder dessen\*deren Stellvertreter\*in mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates abgewählt werden.

## § 11 Arbeitsbereiche des Fachschaftsrates

- (1) 1Der Fachschaftsrat kann für die laufende Amtsperiode Arbeitsbereiche neben denen des\*der Sprecher\*in nach § 10 und der Finanzverantwortlichen nach § 20 festlegen. 2Für diese benennt oder wählt er Verantwortliche, die dem Fachschaftsrat angehören sollen und diesem rechen-schaftspflichtig sind.
- (2) 1Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann ein\*e Verantwortliche\*er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates abgewählt werden.

## § 12 Wahl und Amtszeit des Fachschaftsrates

- (1) 1Die ordentliche Wahl des Fachschaftsrates findet gemeinsam mit der ordentlichen Wahl zum Studierendenrat statt.
- (2) 1Jedes Mitglied der Fachschaft ist für den Fachschaftsrat wahlberechtigt und wählbar.
- (3) 1Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt am 1. Oktober und endet regulär am 30. September des darauffolgenden Jahres.
- (4) 1Ein infolge einer Auflösung neugewählter Fachschaftsrat amtiert in der Regel bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin. 2Verbleiben bis zum Ende der regulären Amtszeit des Fach-schaftsrates bei seiner Auflösung weniger als fünf Monate, so endet die Amtszeit des infolge der Auflösung neugewählten Fachschaftsrates am 30. September des Folgejahres. 3Anderenfalls endet die Amtszeit des neugewählten Fachschaftsrates mit dem Ende der regulä-ren Amtszeit des aufgelösten Fachschaftsrates.
- (5) 1Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

## § 13 Auflösung des Fachschaftsrates

- (1) 1Die Auflösung des Fachschaftsrates erfolgt:
1. auf Beschluss des Fachschaftsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mit-glieder,
  2. auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung,
  3. bei Erreichen der Handlungsunfähigkeit nach § 9 Abs. 3.
- (2) 1Eine Neuwahl ist innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit durchzuführen.
- (3) 1Im Fall von Abs. 1 Nr. 1 führt der Fachschaftsrat seine Geschäfte kommissarisch bis zur Konstituierung des neugewählten Fachschaftsrates fort.

## § 14 Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) 1Während der Vorlesungszeit tritt der Fachschaftsrat mindestens einmal im Monat zusammen. 2Außerhalb dieser Zeit sollte er mindestens einmal in zwei Monaten zusammentreten.
- (2) 1Die Sitzungen werden von den Mitgliedern oder beratenden Mitgliedern des Fachschaftsrates einberufen. 2Er\*sie kann dies aus eigener Initiative tun. 3Er\*sie muss es binnen einer Woche tun,
  - wenn der Fachschaftsrat dies beschließt oder
  - auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Fachschaftsrates; beratende Mitglieder nach § 8 Abs. (9) gelten im Rahmen dieser Bestimmung als Mitglieder.
- (3) 1Zu den Sitzungen ist spätestens am vierten Werktag vor der Sitzung einzuladen. 2Die Einladung ist durch öffentlichen Aushang bekanntzugeben sowie den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern des Fachschaftsrates elektronisch oder brieflich zuzustellen. 3Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (4) 1Der Fachschaftsrat führt seine Sitzungen für Mitglieder der Fachschaft öffentlich durch. 2Personalentscheidungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (5) 1Die konstituierende Sitzung eines neuen Fachschaftsrates wird entgegen Abs. 2 vom Wahlvorstand einberufen. 2Er\*sie leitet die Sitzung bis zur Wahl des\*der Sprecher\*in. 3Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

## § 15 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) 1Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) 1Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
- (3) 1Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates. 2Diese sind dem Studierendenrat anzuzeigen und an der Pinnwand des Instituts für Philosophie oder auf der Webseite des Fachschaftsrates Philosophie zu veröffentlichen.
- (4) 1Ein Mitglied, dessen Mandat nach § 8 Abs. 5 ruht, gilt nicht als Mitglied des Fachschaftsrates im Sinne dieses Paragraphen.
- (5) 1Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. 2Hierzu sendet der\*die Sprecher\*in jedem Mitglied des Fachschaftsrates den Antrag sowie eventuelle Erläuterungen zu. 3Er\*sie setzt eine Frist von mindestens vier, höchstens zehn Tagen zur Mitteilung des Abstimmungsverhaltens in Textform, welche zu den Akten zu nehmen ist. 4Änderungsanträge sind nicht zulässig. 5Für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 1 entsprechend. 6Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist auf der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates zu Protokoll zu geben. 7Das Umlaufverfahren kann auch per E-Mail durchgeführt werden.



## § 16 Geschäftsordnung

- (1) 1Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. 2Diese ist an der Pinnwand des Instituts für Philosophie oder an der Webseite des Fachschaftsrates Philosophie zu veröffentlichen und dem Studierendenrat anzuzeigen.
- (2) 1Bis zum Erlass einer Geschäftsordnung durch den Fachschaftsrat ist § 22 der Geschäftsordnung der Studierendenschaft anzuwenden.

## § 17 Rechenschaftspflicht des Fachschaftsrates

- (1) 1Der Fachschaftsrat ist grundsätzlich rechenschaftspflichtig gegenüber allen Mitgliedern der Fachschaft.
- (2) 1Am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Sommersemesters gibt der Fachschaftsrat, auf Antrag eines Mitgliedes der Fachschaft, einen Bericht über die Arbeit der vergangenen beiden Semester im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung.

## C Haushalt und Finanzen

### § 18 Allgemeines

- (1) 1Die Bewirtschaftung von Ausgaben sowie die Abrechnung von Einnahmen erfolgt gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft sowie auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes der Fachschaft.
- (2) 1Die Fachschaft bekommt gemäß § 10 der Finanzordnung der Studierendenschaft finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, deren Umfang grundsätzlich nicht überschritten werden darf. 2Zweckgebundene Ausnahmen sind mit Zustimmung des\*der Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates zulässig.

### § 19 Haushalt

- (1) 1Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. 2Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen.
- (2) 1Das Haushaltsjahr ist das durch den Haushaltsplan des Studierendenrates festgelegte Haushaltsjahr.
- (3) 1Der Haushaltsplan ist dem Fachschaftsrat spätestens vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres von dem\*der Haushaltsverantwortlichen vorzustellen und zu begründen.
- (4) 1Der Haushaltsplan sowie Ergänzungen und Änderungen sind vom Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu beschließen. 2Sie sind dem\*der Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates anzuzeigen und an der Pinnwand des Instituts für Philosophie oder auf der Webseite des Fachschaftsrates für Philosophie zu veröffentlichen.

- (5) 1Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

## § 20 Finanzverantwortliche

- (1) 1Der Fachschaftsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung eine\*n Haushaltsverantwortliche\*n und eine\*n Kassenverantwortliche\*n. 2Sie sollen Mitglieder des Fachschaftsrates und müssen Mitglieder der Fachschaft sein. 3Sie sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates zu wählen und können bei Nichterfüllung ihrer Aufgaben mit dieser Mehrheit abgewählt werden.
- (2) 1Aufgaben, Befugnisse und Entlastung des\*der Haushaltsverantwortlichen und des\*der Kassenverantwortlichen regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft. 2Die §§ 3 und 4 dieser gelten entsprechend.
- (3) 1Sie sind gegenüber der Fachschaftsvollversammlung berichts- und gegenüber dem Fachschaftsrat rechenschafts- und berichtspflichtig.
- (4) 1Die Finanzverantwortlichen sind bei haushaltsrelevanten Beschlüssen des Fachschaftsrates zu beteiligen.
- (5) 1Hält der\*die Haushaltsverantwortliche Beschlüsse der Organe nach § 5 mit geltendem Recht für unvereinbar, so legt er\*sie ein suspensives Veto gegen diesen Beschluss ein. 2Hält das Organ seinen Beschluss durch erneuten Beschluss aufrecht, so ist die Entscheidung der Schiedskommission der Studierendenschaft vorzulegen.
- (6) 1Die Rechte des\*der Haushaltsverantwortlichen der Studierendenschaft bleiben unberührt. Diese Regelungen wurden ebenfalls der Satzung der Studierendenschaft entnommen.

## § 21 Rechnungslegung

1Die Finanzverantwortlichen erstellen zum Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss sowie zum Ende eines jeden Semesters eine Zwischenabrechnung entsprechend § 24 der Finanzordnung der Studierendenschaft. 2Diese sind dem Fachschaftsrat sowie dem\*der Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates unverzüglich vorzulegen und an der Pinnwand des Instituts für Philosophie und des Fachschaftsrates Philosophie zu veröffentlichen.

## D Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 22 Satzungsänderungen

1Diese Satzung kann durch Beschluss des Fachschaftsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder geändert werden.

### § 23 Außerkrafttreten

1Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Ordnungen innerhalb der Fachschaft außer Kraft.

## **§ 24 Inkrafttreten**

1Diese Satzung und jede Änderung tritt nach Anzeige gegenüber dem Studierendenrat am Tage nach der Veröffentlichung an der Pinnwand des Instituts für Philosophie oder auf der Webseite des Fachschaftsrates Philosophie in Kraft. 2Hierdurch veränderte Bestimmungen zur Zusammensetzung des Fachschaftsrates kommen erst bei der nächsten Wahl zu Anwendung.